

SATZUNG DEUTSCH-GRIECHISCHE GESELLSCHAFT Böblingen/Sindelfingen e.V.



Artikel 1 Zweck des Vereins

- Die Deutsch-Griechische Gesellschaft soll die kulturellen und persönlichen Kontakte zwischen Griechen und Deutschen fördern und unterstützen.
- Die Gesellschaft ist überparteilich und überkonfessionell.

Artikel 2 Mittel zur Erlangung des Zwecks

Die wesentlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben sind:

- Informationsreisen in Griechenland und Deutschland.
- Vortragsveranstaltungen, Filmabende, folkloristische und gesellschaftliche Veranstaltungen.

Artikel 3 Name, Sitz und Stempel des Vereins

- Der Name des Vereins ist: Deutsch-Griechische Gesellschaft Böblingen/Sindelfingen e.V.
- Der Sitz des Vereins ist: „Böblingen“.
- Der Stempel des Vereins ist rund. Er trägt den Namen des Vereins in deutscher und griechischer Schrift.
- Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

Artikel 4 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, minderjährige Personen bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann,
- durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen aus wichtigem Grund, bei vereinschädigendem Verhalten, oder wenn mehr als ein Mitgliedsbeitrag trotz 2facher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden ist. Im letzteren Falle genügt es, dass die Mahnungen an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift gerichtet worden sind. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes. Beschwerden behandelt die Mitgliederversammlung.
- Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.

Artikel 6 Beitrag

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Mitglieder leisten Beiträge.
- Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr und für die Zukunft festgelegt.
- Die Beiträge werden innerhalb von 4 Wochen nach der Festlegung fällig, ansonsten mit Beginn des Geschäftsjahres. Neue Mitglieder, die während eines Jahres der Gesellschaft beitreten, zahlen den Jahresbeitrag, Ausnahmen beschließt der Vorstand.

Artikel 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Beirates sind ehrenamtlich. Wählbar für den Vorstand sind Mitglieder des Vereins als natürliche Personen.

Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder gewählt.

Er besteht aus:

- dem oder der Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern/vertreterinnen
- dem oder der Kassenvorführer/in
- dem oder der Schriftführer/in
- 3 Beisitzern/innen

Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten je einzeln den Verein.

Der Vorstand leitet den Verein. Er ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern einschließlich des amtierenden Vorsitzenden beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

Scheidet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter vorzeitig aus, so erfolgt Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen bestimmte Aufgaben und Angelegenheiten übertragen.

Artikel 9 Kassenführung und Rechnungsprüfung

Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.

Die Rechnungsprüfer haben jährlich einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Kassenführer und den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Das Original ist dem Vorsitzenden auszuhändigen.

Artikel 10 Schriftführer

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle. Diese sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Artikel 11 Beirat

- Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern oder mehr, die vom Vorstand berufen werden.
- Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem Beirat angehören.
- Er kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- Der Beirat hat das Recht, Ehrenmitglieder vorzuschlagen, und er entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft.
- Der Beirat unterstützt repräsentativ die Ziele des Vereins.

Artikel 12 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft jedes Jahr durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mit einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vor dem 30. April eines jeden Jahres abgehalten werden.

Sie nimmt die Berichte des/der Vorsitzenden, des/der Kassenführer/in und der Rechnungsprüfer/innen entgegen und beschließt über deren Entlastung für das vergangene Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die mehrmalige Wiederwahl

fer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die mehrmalige Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören ferner:

- die Festsetzung des Mindestbeitrages,
- Satzungsänderungen,
- Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Vereins und
- die Auflösung des Vereins.

Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes und auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Beirats oder 30 % der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Diese kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben abberufen oder entsprechende Neuwahlen durchführen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Vorstand angehören. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, mindestens aber 40 Prozent der Gesamtmitgliederzahl.

Minderjährige Mitglieder sind berechtigt, mit Vollendung des 16. Lebensjahres ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.

Artikel 13 Geschäftsordnung

Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Artikel 14 Auflösung

Die Auflösung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Liquidator.

Artikel 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 16. Juli 1979 von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

Änderungen wurden von den Mitgliederversammlungen am 09.05.1980, am 26.02.1988, am 10.02.1990 und am 11.02.1995 beschlossen.